

B e r i c h t
über die Prüfung von Zusatzfedern

- | | | |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | Hersteller
(neue Anschrift): | M. A. D. Hulpveren B. V.
NL-3900 AT Veenendaal |
| 2 | Typ (Bestell-Nr.): | unverändert (siehe Nachtrag VI) |
| 3 | Gegenstand des Nachtrags: | Differenzierung des Verwendungsbe-
reichs für die Bestell-Nr. 13-800-0 |

4 Prüfergebnisse

Die Differenzierung bezieht sich auf die ALB-Einstellung der entsprechenden Fahrzeuge; Einfluß auf die bisherigen Ergebnisse der Wirkungsprüfungen besteht daher nicht.

5 Zusammenfassung

Gegen den Einbau der M.A.D.-Zusatzfedern bei den in der Anlage zu FE 660/1 NT VI aufgeführten Fahrzeugen bestehen keine technischen Bedenken. Bei den genannten Fahrzeugen mit ALB ist gemäß § 19 (2) Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eine erneute Betriebserlaubnis zu erwirken. Bei der Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer ist der sachgerechte Einbau gemäß Einbauanleitung zu prüfen. Die ALB-Einstellung ist nach Einbau der Zusatzfedern 13-800-0 gemäß Anlage zu diesem Nachtrag zu ändern; bei den übrigen Zusatzfedern darf sie nicht verändert werden.

1 Anlage

Essen, 18. Mai 1989
TDB 2308 (102-39)
Kae/Bro

Typprüfstelle
Technischer Dienst für Bremsanlagen

Dipl.-Ing. Kaesler
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

